

► Hinweise und Handlungsanweisungen zur Förderkulisse und Berechnung der LN im Kooperationsmodell

In diesem Arbeitspapier werden Hinweise und Handlungsanweisungen zu folgenden Themen gegeben:

- **In welchen Gebieten kann das Kooperationsmodell gefördert werden?**
- **Wie wird die für das Prioritätenprogramm entscheidende Größe (ha LN) ermittelt?**

(Änderungen zu den Hinweisen vom 15.09.2020 sind grau hinterlegt)

I. In welchen Gebieten kann das Kooperationsmodell gefördert werden?

Gem. § 28 Abs. 3 Ziff. 4 NWG in Verbindung mit dem MU-Erl. Az. 23-62013 vom 09.07.2007 ergeben sich für die Gebietskulisse grundsätzlich 2 Möglichkeiten:

1. Ausgewiesenes Wasserschutzgebiet (WSG)

1.1 Wasserschutzgebiet ohne weitere Änderungen

Die Gebietskulisse ergibt sich eindeutig aus der Außengrenze der veröffentlichten WSG-Verordnung (WSG-VO). Änderungen an der Außengrenze (Vergrößerung oder Verkleinerung) können nur dann wirksam werden, wenn auch die WSG-VO entsprechend geändert wird. Wenn ein ausgewiesenes WSG vorliegt, ist die per VO festgelegte Außengrenze im Regelfall als Gebietskulisse zu nutzen.

1.2 Wasserschutzgebiet mit Einzugsgebietsänderungen

Wenn es aufgrund eines aktuellen wasserrechtlichen Verfahrens zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich des Einzugsgebietes kommt, ist folgendermaßen vorzugehen:

Ist das aktuelle Einzugsgebiet größer als das bisherige WSG, kann nach Abschluss des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens auf der neuen Grundlage gearbeitet werden. Spätestens wenn die WSG-Grenze an die neuen Erkenntnisse angepasst wird, erfolgt die Umstellung auf die geänderte Gebietskulisse.

Ist das aktuelle Einzugsgebiet kleiner, erfolgt die Umstellung bereits vor Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens. Der Zeitpunkt der Umstellung ist so zu wählen, dass mit weiteren Änderungen des Einzugsgebietes im laufenden Verfahren nicht zu rechnen ist.

2. Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG)

Im Normalfall wurde im wasserrechtlichen Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren ein hydrogeologisches Einzugsgebiet festgestellt. Die Unterlagen dazu befinden sich in den entsprechenden Akten der Bewilligungsbehörde. Hier ergibt sich die Gebietskulisse aus der Außengrenze dieses Einzugsgebietes. Vergrößerungen des Gebietes werden nur dann wirksam, wenn die wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis auch entsprechend geändert wurde, d.h. das geänderte Einzugsgebiet von der Bewilligungsbehörde akzeptiert wird. Verkleinerungen werden hingegen bereits dann wirksam, wenn entsprechende Erkenntnisse vorliegen, ohne dass hier die wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis angepasst werden muss.

3. Zeitliche Abläufe bei festgestellten Änderungen

Der späteste Standardtermin für Anträge der Wasserversorger an die jeweilige Betriebsstelle des NLWKN auf Änderungen der Gebietsgröße oder der Einstufung der Gebietspriorität gem. Prioritätenprogramm ist jeweils der 01.06. eines Jahres. Danach erfolgt die Bewertung und die Entscheidung über die Anträge durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) des NLWKN. Bei Verkleinerung oder Wegfall von Gebieten werden die Finanzmittel vorbehaltlich noch bestehender Verpflichtungen unmittelbar verringert, die Anpassung erfolgt jedoch spätestens ab dem Folgejahr. Bei Vergrößerung oder Neuaufnahme von Gebieten werden die Finanzierungsmittel – vorbehaltlich der Bereitstellung durch das Umweltministerium – ab dem Folgejahr gewährt.

Nach Abstimmung mit den Antragstellern erfolgt die Veröffentlichung der aktualisierten Gebietsliste samt Geometrien der Gebietskulisse.

4. Sonderfälle

Grundsätzlich maßgeblich für die TGG-Fläche bzw. für die Förderhöhe ist die wasserrechtliche Bewilligung durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Wenn im Einzelfall Zweifel an der Verhältnismäßigkeit zwischen Umfang der vorgesehenen wasserrechtlichen Bewilligung und der geplanten TGG-Fläche bestehen, können neue hydrogeologische Gutachten vom NLWKN angefordert werden. Hierin sind dann auch etwaige Sondersituationen darzustellen, wenn z.B. ein besonderes Fördermanagement nur noch die sehr extensive Nutzung einzelner Brunnen zur „Notversorgung“ vorsieht. Diese Sondersituationen können, ungeachtet der Darstellung in den wasserrechtlichen Bewilligungen, bei der Festlegung der angemessenen Förderhöhe herangezogen werden. Entsprechend kann auch der Fortbestand der örtlichen Kooperation von der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des TGG und vom tatsächlichen Umfang der Maßnahmenprogramme in der Landwirtschaft abhängig gemacht und die Kooperation kann ggf. beendet werden. Bei Unstimmigkeiten ist der GLD des NLWKN oder das zuständige Fachreferat des MU einzuschalten.

II. Wie wird die für das Prioritätenprogramm entscheidende Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ermittelt?

Seitens des NLWKN wurde in Abstimmung mit dem MU beschlossen, dass ein landesweit einheitliches und transparentes Berechnungsverfahren für die LN der Gebiete des Prioritätenprogramms verbindlich umzusetzen ist. Dieses besteht darin, die Außengrenzen der TGG mit den Feldblöcken zu verschneiden. Dabei werden außerhalb der Außengrenzen der TGG liegende Feldblockanteile grundsätzlich nicht für die LN-Ermittlung herangezogen. Diese außerhalb liegenden Feldblockanteile werden folglich auch nicht mehr zur Ermittlung der Budget- bzw. der Förderhöhe der TGG herangezogen.

Da es in der Praxis häufig zu angeschnittenen Schlägen kommt, bleibt es aber im Ermessen der jeweiligen Kooperation, auf den Flächenanteilen, die außerhalb des Gebietes liegen, weiterhin Freiwillige Vereinbarungen abzuschließen und diese über das Budget zu finanzieren. Damit soll auch der Praktikabilität der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung Rechnung getragen werden.

Um die Berechnung durchführen zu können, sind für alle Gebiete der Anlage 1 des Prioritätenprogramms die aktuellen und korrekten Außengrenzen erforderlich. Hierzu wird jedes Jahr

in der Betriebsstelle Süd die „TGG-PP-Geometriesammlung“ auf Basis der dem NLWKN jeweils gemeldeten Geometrie-Änderungen aktualisiert und anschließend mit den aktuellen Feldblöcken verschnitten. Hieraus ergibt sich die jeweils aktuelle LN pro Gebiet.

Bei einigen TGG kommt es zu Überschneidungen zwischen Gebieten. Da die LN in der Schnittfläche nur einmal im PP berücksichtigt werden darf, muss hier entschieden werden, welchem Gebiet die Fläche und damit die Fördermittel zuzuordnen sind. Diese Entscheidung wird von den NLWKN-Betriebsstellen nach Rücksprache mit den betroffenen Wasserversorgern getroffen.

Des Weiteren sind Feldblockflächen, die eindeutig nicht landwirtschaftlich genutzt werden, aus der LN-Fläche für das PP heraus zu nehmen (Feldblockkorrekturfläche). Diese Herausnahme geschieht für solche Flächen, für die keine Gewässerschutzberatung (GSB) stattfindet und für die auch keine Freiwilligen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dieses betrifft zum Beispiel Heideflächen und Flächen mit Gehölzen. Heideflächen werden, auch wenn sie extensiv bewirtschaftet und auch wenn auf ihnen Freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen werden, ebenfalls von der LF des TGG subtrahiert.

Die Ermittlung dieser Flächen erfolgt jährlich.

Um diese Korrekturflächen zu identifizieren, werden aus den ATKIS-Daten die Nutzungsarten Flugplatz, Gehölz, Golfplatz, Heide und Unland extrahiert und für die weitere Auswertung genutzt.

Nach Verschneiden dieser Daten mit den Feldblockgeometrien innerhalb der TGG entsteht eine Geometriesammlung mit zunächst vorläufigen Feldblockkorrekturflächen.

Aufgrund der unterschiedlichen Genauigkeiten zwischen den Feldblock- und den ATKIS-Daten umfasst diese vorläufige Feldblockkorrekturfläche sehr viele kleine Randflächen unter 1 ha. Um zu vermeiden, dass diese Kleinstgeometrien auch als Feldblockkorrekturfläche aufgenommen werden, wird eine Bagatellgrenze genutzt: Es werden als Feldblockkorrekturfläche nur die Geometrien berücksichtigt, die mehr als 5 % der jeweiligen Feldblockfläche betragen. Die so entstandenen Feldblockkorrekturflächen können im Rahmen des Abstimmungsprozesses auf Anfrage seitens der zuständigen NLWKN-Betriebsstellen eingesehen werden. Mit diesen dann endgültigen Feldblockkorrekturflächen wird anschließend für jedes TGG die gesamte Feldblockkorrekturfläche ermittelt.

Eine NLWKN-interne Budgetliste zum Finanzierungsumfang der Gebiete wird entsprechend gepflegt und die ermittelten Gebietsgrößen und die resultierenden Budgets werden jeweils zu Beginn des Jahres nachgeführt, in dem sie aufgrund neuer Verträge auch tatsächlich wirksam werden. Bestehende Verträge/Bescheide haben Bestandsschutz.

Sollten sich bei laufenden Finanzhilfe- oder Trinkwasserschutzverträgen Flächenänderungen aufgrund eines neuen Wasserrechtes oder eines neuen Wasserschutzgebietes ergeben, die zu Vertragsänderungen führen, ist die neue LN nach der beschriebenen Berechnungsmethode zu bestimmen.

NLWKN (Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz)